

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Maurer, Dr. Gesine Löttsch,
Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1506 –**

Stand der Umsetzung der zweiten Föderalismusreform

Vorbemerkung der Fragesteller

Bundestag und Bundesrat haben 2009 die Föderalismusreform II beschlossen, deren Kern die Einführung der sogenannten Schuldenbremse ist. Die vorliegende Anfrage geht dem Umsetzungsstand der beschlossenen Maßnahmen, insbesondere der Schuldenbremse, nach.

1. Welche Maßnahmen hat der Bund zur Umsetzung von Artikel 91c des Grundgesetzes – GG – (Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb informationstechnischer Systeme) ergriffen, und welche Planungen bestehen zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes, und welche Maßnahmen laufen derzeit praktisch an?

Die von der Föderalismuskommission II im Bereich der öffentlichen IT vorgeschlagenen Gesetzesvorschriften (Artikel 91c GG, IT-NetzG) haben inzwischen das Gesetzgebungsverfahren passiert und sind im Sommer letzten Jahres in Kraft getreten. Der ebenfalls von der Föderalismuskommission II vorgeschlagene IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG wurde von Bund und Ländern im Herbst 2009 unterzeichnet und ist am 1. April 2010 in Kraft getreten. Der Deutsche Bundestag hat dem IT-Staatsvertrag per Beschluss vom 5. März 2010 zugestimmt (Bundesratsdrucksache 108/10), gegenwärtig wird die Verkündung des Umsetzungsgesetzes vorbereitet.

Der IT-Planungsrat ist am 22. April 2010 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen getreten und hat Beschlüsse zur Überführung der laufenden Bund-Länder-Projekte und Anwendungen in die Verantwortung des IT-Planungsrates gefasst. Im nächsten Schritt soll eine Strukturierung, Priorisierung und Bereinigung des Projektportfolios erfolgen.

Der IT-Planungsrat löst den KoopA-ADV und den Kreis der E-Government-Staatssekretäre von Bund und Ländern ab. Letzterer hat sich noch im Oktober letzten Jahres auf die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für IT-Standards

geeignet, die ab 2011 ihre Arbeit aufnehmen und ab 2012 voll funktionsfähig sein wird. Es wird Aufgabe dieser Koordinierungsstelle sein, den IT-PLR bei der Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu unterstützen. Die Vorbereitungen zur Einrichtung dieser Koordinierungsstelle sind bereits angelaufen.

Bund und Länder haben 2008 mit dem DOI-Netz e. V. eine Organisation für die Planung, Vergabe und Betriebsführung eines Verbindungsnetzes gegründet. Durch den DOI-Netz e. V., in dem der Bund und alle Bundesländer Mitglieder sind, wurden 2009 im Auftrag von Bund und Ländern die Errichtung und der Betrieb eines Verbindungsnetzes vergeben, um die notwendige Nachfolge für das TESTA-D-Netz zu schaffen. Das DOI-Verbindungsnetz befindet sich nach Migration aller TESTA-D-Teilnehmer im Regelbetrieb. Durch Artikel 91c Absatz 4 GG geht nun die Verantwortung für den Betrieb des Verbindungsnetzes auf den Bund über. Nach § 8 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 91c Absatz 4 GG (Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – IT-NetzG) legen Bund und Länder den Übergang der Aufgaben des DOI-Netz e. V. auf den Bund einschließlich des Übergangzeitpunkts gemeinsam im Verein fest. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Überführung der Aufgaben bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein und der DOI-Netz e. V. nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31. Dezember 2010 aufgelöst werden.

2. Welches konkrete Berechnungsverfahren für die Anwendung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 i. V. m. Artikel 115 GG liegt dem geltenden Finanzplan des Bundes 2009 bis 2013 zugrunde, und wie sind seine Einzelheiten gemäß § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 GG geregelt worden?

Das Berechnungsverfahren für die Anwendung der Schuldenregel, das dem geltenden Finanzplan des Bundes 2009 bis 2013 zugrunde liegt, ist unter den Nummern 1.1.3 und 1.2 des Finanzplans (Bundestagsdrucksache 16/13601, S. 7 ff.) dargelegt. Das in der Frage angesprochene Verfahren zur Berechnung der Konjunkturkomponente folgt dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren. Die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 des Artikel 115-Gesetzes ist noch nicht erlassen.

3. Wie ist jeweils der konkrete Rechenweg bei der Bestimmung der Anteile der Struktur- und Konjunkturkomponente der Schuldenbremse in den Jahren 2011, 2012 und 2013 und ausgewiesenen Kreditbeträge- und Obergrenzen und der geplanten Nettokreditaufnahme auf nachvollziehbare Weise darzulegen?
 - a) Welche Veränderungen ergeben sich aus den Erkenntnissen der Bundesregierung über die zu erwartenden Steuereinnahmen bzw. der allgemeinen wirtschaftlichen Berechnung der Struktur- und Konjunkturkomponente der Schuldenbremse in den Jahren 2011, 2012 und 2017.
 - b) Welche Auswirkungen hätte eine Verminderung des Bruttoinlandsproduktes um 0,1 Prozent auf die Ergebnisse des angewandten Berechnungsmodells der Schuldenbremse?

Zum Berechnungsverfahren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die Berechnungen werden im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2011 und des Finanzplans bis 2014 aktualisiert und entsprechend dokumentiert werden. Generalisierende Aussagen zu Auswirkungen von isolierten Veränderungen des Bruttoinlandsproduktes auf die Vorgaben der Schuldenbremse lassen sich in dieser Allgemeinheit nicht treffen.

4. Welche einnahme- und ausgabeseitigen Maßnahmen ergreift der Bund zur Umsetzung der in den Artikeln 109 und 115 GG formulierten Schuldenbegrenzungsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Rückführung der Finanzierungsdefizite und der Neuverschuldung ab 2011?

Die wesentlichen Leitlinien des Konsolidierungskonzeptes der Bundesregierung ergeben sich aus den Vorgaben der in den Artikeln 109 und 115 des Grundgesetzes verankerten neuen Verschuldungsregelung („Schuldenbremse“) sowie aus den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts. Das Konsolidierungskonzept der Bundesregierung verfolgt als zentrales ökonomisches Ziel, die strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushaltes mit einer wachstumsfreundlichen Ausrichtung der öffentlichen Finanzen in Einklang zu bringen. Die Bundesregierung wird ihr Konsolidierungskonzept mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2011 und dem Finanzplan bis 2014 weiter konkretisieren und umsetzen. Richtschnur für die Konsolidierungsstrategie sind dabei nicht zuletzt die im Koalitionsvertrag niedergelegten „Goldenen Regeln“ der Finanzpolitik.

5. Welche Saldi werden nach jetzigem Erkenntnisstand auf dem nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 GG zu bildenden Kontrollkonto jeweils in den Jahren 2011 bis 2016 zu verzeichnen sein, und welcher finanzielle Handlungsbedarf leitet sich daraus für den Finanzplanungszeitraum und die Folgejahre ab?

Auf dem Kontrollkonto werden (strukturelle) Abweichungen von der Regellobergrenze für die Nettokreditaufnahme erfasst, die sich in den einzelnen Haushaltsjahren im Vollzug ergeben. Diese werden gemäß § 7 Artikel 115-Gesetz auf der Grundlage der Wirkung der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zum 1. März des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres vorläufig und zum 1. September dieses Jahres abschließend bestimmt und entsprechend verbucht. Eine Beantwortung der hier gestellten Frage ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

6. Wann wird der Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a GG i. V. m. dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen konstituiert, und wann sind in diesem Jahr Sitzungen des Rates beabsichtigt?

Die konstituierende Sitzung des Stabilitätsrates fand am 28. April 2010 statt. In diesem Jahr ist Mitte Oktober eine weitere Sitzung geplant.

7. Wann ist mit dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung entsprechend dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Saarland, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein zu rechnen, und bis wann müssen die genannten Länder ihre Sanierungsprogramme vorlegen?

Gemäß dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen können die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Hilfen zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 GG ab dem 1. Januar 2020 erhalten. Die Frage zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Im Rahmen des Konsolidierungshilfengesetzes müssen die genannten Länder keine Sanierungsprogramme vorlegen.

8. Welche Maßnahmen sind zur Umsetzung von Artikel 7 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes) ergriffen worden, insbesondere im Hinblick auf
- a) den Übergang des Steuerabzugsverfahrens auf das Bundeszentralamt für Steuern;

Im Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009 wurde beschlossen, die Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen nach den §§ 50, 50a des Einkommensteuergesetzes beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu zentralisieren (§ 5 Absatz 1 Nummer 12 FVG). Der konkrete Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs ist noch durch Rechtsverordnung zu bestimmen und darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen.

Der Zuständigkeitsübergang ist abhängig von der Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, da beim BZSt erstmalig Verwaltungsstrukturen und Automationsunterstützung eines Finanzamts aufgebaut werden, die im BZSt bislang nicht zur Verfügung stehen. An dem Aufbau der Verwaltungsstrukturen wird seit Mitte 2009 gearbeitet, derzeit im Rahmen eines eigenen Projekts. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere fachliche und automationstechnische Abstimmungen auf Arbeitsebene mit den aktuell zuständigen Finanzbehörden der Länder sind ergriffen.

- b) die Übernahme des Personals der Länder, das bisher mit der Verwaltung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer beschäftigt war, bzw. wie viel Personal ist jeweils insgesamt und länderspezifisch bzw. (bitte Stellen, Statusgruppen und Beschäftigtenzahlen nennen) übernommen worden;

Zur Übernahme des Personals der Länder, das bisher mit der Verwaltung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer beschäftigt war, wurden alle betroffenen Beschäftigten zu deren Wechselbereitschaft in den Bundesdienst befragt, nachfolgend um verbindliche Zusagen gebeten und die Abordnungen/Übernahmen eingeleitet. Für den Versicherungsteuer-Innendienst hat sich lediglich eine Beschäftigte aus Nordrhein-Westfalen beworben, deren Versetzung im Juli erfolgt. Die weiteren Stellen im Innendienstreferat wurden vom Bundeszentralamt für Steuern hausintern besetzt. Die Versicherung-/Feuerschutzsteuer-Außenprüferstellen werden erst mit Übergang der Verwaltungskompetenzen am 1. Juli 2010 mit den wechselbereiten Beamten (17 Beschäftigte) besetzt.

- c) die Verbesserung der Bund-Länder-Arbeitsteilung im Bereich der Betriebsprüfung, einschließlich die Zuständigkeitsregelungen effizient zu organisieren;
- d) die vom Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmenden Außenprüfungen;
- e) das Benennungsrecht des Bundeszentralamts für Steuern;

Die Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz stärken die Stellung des Bundeszentralamtes für Steuern in den Außenprüfungen der Länder.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat das Recht, an den Außenprüfungen der Länder mitzuwirken. Zu diesem Zweck befinden sich die zuständigen Dienststellen der Länder und des Bundes in einem regelmäßigen Kontakt. Strukturierte Abläufe in den Landesfinanzbehörden gewährleisten, dass der Bund von seinem Mitwirkungsrecht auch Gebrauch machen kann.

Die Mitwirkung des Bundes an den Außenprüfungen der Länder erfolgt insbesondere, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung innerhalb des Bundesgebietes sicherzustellen. Fälle mit Auslandsbezug sowie Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, stehen im Fokus der Bundesbetriebsprüfung.

Darüber hinaus kann das Bundeszentralamt für Steuern Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden bei Steuerpflichtigen (Betriebe und natürliche Personen) initiieren, die von diesen bisher nicht zur Außenprüfung vorgesehen waren und Regelungen zur Durchführung und zu Inhalten dieser Außenprüfungen festlegen. Auch in diesen Fällen wirkt das Bundeszentralamt für Steuern an den Außenprüfungen mit.

Um zu gewährleisten, dass das Bundeszentralamt für Steuern seinen Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz langfristig und effizient nachkommen kann, wird der Bundesbetriebsprüfung in enger Abstimmung mit den Ländern über einen geordneten vielschichtigen Prozess qualifiziertes Personal sowohl durch Übernahme von erfahrenen Betriebsprüfern der Länder als auch durch die Ausbildung eigener Finanzanwärter zugeführt.

- f) die Anwendung der §§ 21 und 21a FVG und der vorgesehenen bilateral vereinbarten Vollzugsziele?

Bezüglich der im Rahmen der Föderalismuskommission geschaffenen Regelungen des § 21 Absatz 6 FGO laufen derzeit die technischen Vorbereitungen auf Seiten des Bundes und der Länder. Neben der Schaffung eines entsprechenden Dienstes zur Anonymisierung der Steuervollzugsdaten bedarf es noch bilateraler Regelungen zur Datenübermittlung von Massendaten aus den Datenhaltungen des Steuervollzugs in den Ländern sowie der Festlegung der benötigten spezifischen Übermittlungsstandards und -wege.

Angesichts der in den Ländern vorhandenen unterschiedlichen Datenablagen ist die Anwendung des § 21 Absatz 6 FVG erst zum Zeitpunkt der Vereinheitlichung der Daten in den Ländern sinnvoll.

Im Interesse einer effektiven Steuerung des Vollzugs der Steuergesetze wird auf der Grundlage des § 21a FVG ein modernes Zielvereinbarungssystem zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mit den Elementen Kontraktmanagement, Kennzahlensystem und Berichtswesen aufgebaut. Zur Umsetzung des neuen Verfahrens hat das Bundesministerium der Finanzen bereits 2009 zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen eine mehrstufige Pilotierung initiiert. Es wurde ein Koordinierungsgremium eingerichtet, welches die grundsätzlichen Strukturen, Verfahren und Abläufe der Pilotierung festlegt und die Pilotierung begleitet. Dazu wird derzeit ein Rahmenkonzept erstellt. Auf dieser Grundlage sollen dann in der ersten Stufe der Pilotierung mit den drei Pilotländern bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen werden. In einer weiteren Stufe des Pilotprojekts ist die Teilnahme weiterer Länder vorgesehen. Nach der Evaluation der Pilotierung sollen dann mit allen Ländern bilaterale Vereinbarungen über die Vollzugsziele abgeschlossen werden.

9. Welche Maßnahmen entsprechend den §§ 1 und 2 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRG) sind bereits ergriffen bzw. umgesetzt worden?

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 1 Absatz 1 BKRG wurde im Januar 2010 beim Robert Koch-Institut (RKI) das Zentrum für Krebsregisterdaten (ZKRD) eingerichtet. Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Zentrums für Krebsregisterdaten hat das BMG gemäß § 1 Absatz 2 BKRG Anfang Februar 2010 einen Beirat berufen; die konstituierende Sitzung des Gremiums fand am 18. März 2010 statt.

Aufgabe des Zentrums für Krebsregisterdaten ist es gemäß § 2 BKRG, die Daten der Landeskrebsregister zusammenzuführen und auszuwerten, regionale Unterschiede bei ausgewählten Krebskrankheiten länderübergreifend zu ermitteln und

die Öffentlichkeit zum Krebsgeschehen in Deutschland umfassend zu informieren. Derzeit führt das ZKRD gemeinsam mit den Landeskrebsregistern ein Pilotprojekt zur Bereitstellung der bundesweiten Daten durch.

10. Welche Maßnahmen hat das Bundesverkehrsministerium entsprechend der im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der Gesetze zur zweiten Föderalismusreform verabschiedeten EntschlieÙung für eine einvernehmliche Lösung beim Thema BundesfernstraÙen ergriffen?

Wann hat das Bundesverkehrsministerium den Ländern mitgeteilt, welche StraÙen aus seiner Sicht nicht mehr als BundesstraÙen einzustufen sind?

- a) Welche StraÙen sind jeweils in den einzelnen Ländern betroffen?
- b) Welche Positionen nimmt der Bund derzeit zum Abstufungszeitpunkt und zu den sonstigen Abstufungs- und Kompensationsmodalitäten ein?
- c) Hat der Bund Arbeitsstrukturen für die entsprechend der EntschlieÙung des Bundesrates anzustrebenden einvernehmlichen Lösung gebildet?

Ausgehend von der gemeinsamen EntschlieÙung von Bundestag und Bundesrat, dass sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich abzustufender BundesstraÙen, deren Abstufungszeitpunkt und der sonstigen Abstufungs- und Kompensationsmodalitäten bemühen sollen, wurde Anfang des Jahres eine entsprechende Untersuchung im Auftrag des BMVBS abgeschlossen. Seitdem wird in verschiedenen Bund-Länder-Gremien das Vorgehen zur Festlegung der nicht mehr fernverkehrsrelevanten BundesstraÙen sowie die Möglichkeiten zur inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der Abstufungsmodalitäten besprochen. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen und wird auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

